



Antrag

der Abgeordneten **Florian Streibl, Felix Locke, Ulrike Müller, Tobias Beck, Martin Behringer, Dr. Martin Brunnhuber, Susann Enders, Stefan Frühbeißer, Johann Groß, Wolfgang Hauber, Bernhard Heinisch, Alexander Hold, Marina Jakob, Michael Koller, Nikolaus Kraus, Josef Lausch, Christian Lindinger, Rainer Ludwig, Prof. Dr. Michael Piazolo, Bernhard Pohl, Julian Preidl, Anton Rittel, Markus Saller, Martin Scharf, Werner Schießl, Gabi Schmidt, Roswitha Toso, Roland Weigert, Jutta Widmann, Benno Zierer, Felix Freiherr von Zobel, Thomas Zöller und Fraktion (FREIE WÄHLER),**

Dr. Gerhard Hopp, Martin Wagle, Alex Dorow, Karl Freller, Sebastian Friesinger, Andreas Kaufmann, Peter Wachler CSU

Subsidiarität

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erzeugung und das Inverkehrbringen forstlichen Vermehrungsguts, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2016/2031 und (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/105/EG des Rates (Verordnung über forstliches Vermehrungsgut)

COM(2023) 415 final

BR-Drs. 522/23

Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag stellt fest, dass gegen den Vorschlag für eine Verordnung des europäischen Parlaments und des Rates über die Erzeugung und das Inverkehrbringen forstlichen Vermehrungsguts, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2016/2031 und (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/105/EG des Rates (Verordnung über forstliches Vermehrungsgut), COM(2023) 415 final, BR-Drs. 522/23, Verhältnismäßigkeitsbedenken bestehen.

Der Landtag schließt sich damit der Auffassung der Staatsregierung an und lehnt den Verordnungsvorschlag ab.

Die Staatsregierung wird aufgefordert, bei den Beratungen des Bundesrates auf die Verhältnismäßigkeitsbedenken hinzuweisen. Sie wird ferner aufgefordert, darauf hinzuwirken, dass diese Bedenken Eingang in den Beschluss des Bundesrates finden.

Im Einzelnen:

Der Landtag stellt fest, dass mit dem vorliegenden Vorschlag die bisher geltende Richtlinie 1999/105/EU über das Inverkehrbringen, die Erzeugung und die Kontrolle von forstlichem Vermehrungsgut durch eine EU-Verordnung ersetzt werden soll, um den Rechtsrahmen zu harmonisieren, Regelungsspielräume der Mitgliedstaaten zu reduzieren und Handelshemmnisse zu beseitigen. Darüber hinaus sollen die Kontrollen des forstlichen Vermehrungsguts und der Unternehmer der EU-Kontrollverordnung (VO (EU) 2017/625) unterworfen werden, was mit neuen Dokumentierungspflichten und dem Vier-Augen-Prinzip bei Kontrollen einhergeht. Umfangreiche Detailregelungen sollen erst nachträglich durch delegierte Rechtsakte getroffen werden.

Bereits zum jetzigen Zeitpunkt lassen sowohl die Regelungen des Vorschlags als auch die Unterwerfung des forstlichen Vermehrungsguts unter die EU-Kontrollverordnung

und die damit verbundene notwendige Dokumentierung einen deutlich erhöhten Kosten- und Verwaltungsaufwand für die Verwaltung selbst sowie für die Forstsamen- und Forstbaumschulbetriebe erwarten, ohne dabei zu einer erkennbaren Verbesserung der bereits hohen Qualität des Vermehrungsguts und der Kontrollen zu führen. Insbesondere wird das Vier-Augen-Prinzip bei Kontrollen erhöhten Personalaufwand nach sich ziehen.

Die fehlenden Anpassungsmöglichkeiten der Mitgliedstaaten zu den möglichen Verwendungszwecken und der Qualität von Saatgut und Pflanzgut könnten die Verfügbarkeit von geeignetem Vermehrungsgut gefährden. Die Vorgabe von verbindlichen Verwendungs- bzw. Transfergebieten könnte ein regional angepasstes waldbauliches Handeln und damit die Anpassung der Wälder an den Klimawandel einschränken.

Im Näheren:

Der vorliegende Vorschlag kann auf die Verwirklichung der Ziele der Gemeinsamen Agrarpolitik nach Art. 43 Abs. 2 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) gestützt werden. Die Kommission hat gemäß Art. 4 Abs. 2 Buchst. d) AEUV die geteilte Zuständigkeit für Landwirtschaft und Fischerei. Aufgrund des engen Zusammenhangs mit Landwirtschaft und den ländlichen Räumen ist hiervon auch das forstliche Vermehrungsgut erfasst.

Es erscheint jedoch zweifelhaft, ob die vorgeschlagenen Regelungen mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit vereinbar sind.

Der bisherige Rechtsrahmen als Richtlinie ist ausreichend, um die notwendigen Änderungen bei Produktion und Vermarktung von forstlichem Vermehrungsgut zu regeln. Probleme hinsichtlich des Warenverkehrs sowie Wettbewerbsverzerrungen innerhalb des Binnenmarkts, die über eine Verordnung behoben werden müssten, sind nicht bekannt. Die Unterwerfung des forstlichen Vermehrungsguts unter die EU-Kontrollverordnung lassen einen deutlich erhöhten Aufwand sowohl für die Verwaltung als auch für die Forstsamen- und Pflanzenbranche erwarten. Das Ziel, die Verfügbarkeit und Qualität des forstlichen Vermehrungsguts sicherzustellen, ist jedoch über diese Form der Kontrollen nicht besser zu erreichen. Insofern ist diese Maßnahme nicht zur Zielerreichung geeignet.

Zudem sind die bisherigen Regelungsspielräume der Richtlinie weiterhin erforderlich, um den Mitgliedstaaten in definiertem Rahmen Anpassungen an ihre jeweiligen Besonderheiten zu ermöglichen: Zum einen erfordern unterschiedliche Waldgesellschaften und Waldbewirtschaftungsformen (wie Plantagen im Kahlschlagverfahren im Gegensatz zu einer naturnahen Dauerwaldbewirtschaftung) regionale Anpassungen. Zum anderen sind mitgliedstaatliche Anpassungen auch erforderlich, um durch das forstliche Vermehrungsgut Schäden für die zukünftigen Waldbestände – sowohl in ökologischer als auch in forstwirtschaftlicher Sicht – durch nicht den regionalen Anforderungen entsprechendes forstliches Vermehrungsgut zu verhindern. Des Weiteren ist der mitgliedstaatliche Entscheidungsspielraum auch bei der Verwendung von forstlichem Vermehrungsgut entscheidend. Verbindliche Verwendungshinweise, wie im Verordnungsvorschlag vorgesehen, sind fachlich nicht sinnvoll und schränken die Mitgliedstaaten ein, geeignetes forstliches Vermehrungsgut regional angemessen einzusetzen. Eine EU-weite Regelung als Verordnung ohne nationale Spielräume ist daher weder geeignet noch angemessen, um die notwendigen Qualitätsanforderungen für eine leistungsfähige und klimaangepasste Forstwirtschaft im Sinne des Green Deal sicherzustellen.

Der Beschluss des Bayerischen Landtags wird unmittelbar an die Europäische Kommission, das Europäische Parlament, den Ausschuss der Regionen und den Deutschen Bundestag sowie an die Abgeordneten des Europäischen Parlaments für Bayern übermittelt.